



Deutscher Tanzsport Verband e.V.

Deutscher Verband für
Equality-Tanzsport e.V.Landestanzsportverband
Sachsen e.V.Landessportbund
Sachsen e.V.StadtSportBund
Dresden e.V.

Tanzsportklub Residenz Dresden e.V. - Enderstraße 59 - 01277 Dresden

Satzung des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportklub Residenz Dresden e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Tanzsportklub Residenz Dresden e.V. ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersstufen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb, sowie die Förderung und Ausübung der Sportart Tanzen in ihrer ganzen Vielfältigkeit. Der Verein fördert insbesondere den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Equality-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein in anderen Verbänden Mitglied sein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung sowie aller Vereinsordnungen insbesondere der Beitragsordnung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Genehmigung des Vereinsbeitritts durch die Vertretungsberechtigten übernehmen diese die Haftung für die Beitragspflichten des Mitglieds.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen. Die Ehrenmitglieder sind den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, insbesondere stimmberechtigt.

Vereinsregister

Amtsgericht Dresden
Aktenzeichen VR 1127
Steuernummer: 203/143/01359

Geschäftsadresse

Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.
Enderstraße 59
01277 Dresden

Kontoverbindung

DE65 8502 0086 0608 6157 09
BIC: HYVEDEMM496
HypoVereinsbank

Kontakt

info@tsk-residenz.de
Weitere Infos unter:
www.tsk-residenz.de

Seite 1/6



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum letzten Tag des jeweiligen Quartals möglich, wobei die schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat vor dem Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Benachrichtigung über den Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) länger als 3 Monate in Verzug ist. Der Beschluss über die

Vereinsregister

Amtsgericht Dresden
Aktenzeichen VR 1127
Steuernummer: 203/143/01359

Geschäftsadresse

Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.
Enderstraße 59
01277 Dresden
Vorstand gemäß § 26 BGB: David Heiland (Vorsitzender), Ringo Hölschke (Sportwart), Ines Arnold (Schatzmeisterin)

Kontoverbindung

DE65 8502 0086 0608 6157 09
BIC: HYVEDEMM496
HypoVereinsbank

Kontakt

info@tsk-residenz.de
Weitere Infos unter:
www.tsk-residenz.de



Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. aktiv mitzuwirken und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht und die Veranstaltungen des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein jederzeit über Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere seiner Anschrift, Bankverbindung und E-Mail unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die nicht Teil der Satzung ist. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen; sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Vereinsregister

Amtsgericht Dresden
Aktenzeichen VR 1127
Steuernummer: 203/143/01359

Geschäftsadresse

Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.
Enderstraße 59
01277 Dresden

Kontoverbindung

DE65 8502 0086 0608 6157 09
BIC: HYVEDEMM496
HypoVereinsbank

Kontakt

info@tsk-residenz.de
Weitere Infos unter:
www.tsk-residenz.de

Seite 3/6



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 5 Wochen unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Bekanntgabeschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse oder im Fall, dass eine solche nicht bekannt ist, an die zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift gerichtet wurde.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung, des Haushaltplans, sowie der Berichte der Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden entsprechend der Regelung in Abs.2.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
7. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat die Berichte vom vergangenen Jahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu bestätigen und jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Die Entlastung gilt als automatisch erteilt, wenn diese von der Mitgliederversammlung nicht in Frage gestellt wird.
9. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes; diese bleiben bis zu einer abgeschlossenen Neuwahl im Amt.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn es erfolgt ein Antrag auf geheime Abstimmung.
11. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
12. Ist eine Durchführung einer Mitgliederversammlung als Veranstaltung mit persönlicher Anwesenheit im Vereinsheim nicht möglich, kann der Vorstand eine alternative Durchführung z.B. Online wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben dann online oder in Textform die Möglichkeit Ihr Stimmrecht auszuüben.
13. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen. Dieses kann nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand im Büro eingesehen werden. 10 Wochen nach dem Termin der Mitgliederversammlung endet die Anfechtungsfrist.

Vereinsregister

Amtsgericht Dresden
Aktenzeichen VR 1127
Steuernummer: 203/143/01359

Geschäftsadresse

Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.
Enderstraße 59
01277 Dresden

Kontoverbindung

DE65 8502 0086 0608 6157 09
BIC: HYVEDEMM496
HypoVereinsbank

Kontakt

info@tsk-residenz.de
Weitere Infos unter:
www.tsk-residenz.de

Seite 4/6



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sportwart.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Pressewart, dem Jugendwart und dem Schriftführer.
4. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird dieser intern durch den Schatzmeister, ist dieser auch abwesend durch den Sportwart vertreten.
5. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins im Alter von mindestens 18 Jahren werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Diese Zuwahl endet mit der regulären Neuwahl des Vorstandes.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Art der Teilnahme (z. B. gemeinsame Sitzung in einem Raum, per Telefon, Online, etc.) ist dabei offen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Stimmen aller Vorstandsmitglieder werden gleich gewichtet. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich aufzuführen und durch die Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen oder in Textform zu dokumentieren (z.B. Zustimmung per E-Mail).
10. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes, und ggf. eingesetzte Arbeitsgruppen werden durch die satzungsnachrangige Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Vorstand beschlossen wird, näher bestimmt.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter von 12 bis 18 Jahren und wird bei mehr als 10 Vereinsmitgliedern im Alter von 12 bis 18 Jahren durchgeführt.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher und beschließt die Jugendordnung, welche anschließend durch den Vorstand bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung festgelegt und durch den Jugendwart koordiniert. Die Jugendordnung wird satzungsnachrangig behandelt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie prüfen die Kasse sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins mehrfach im Laufe des Jahres und berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Vereinsregister

Amtsgericht Dresden
Aktenzeichen VR 1127
Steuernummer: 203/143/01359

Geschäftsadresse

Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.
Enderstraße 59
01277 Dresden
Vorstand gemäß § 26 BGB: David Heiland (Vorsitzender), Ringo Hölschke (Sportwart), Ines Arnold (Schatzmeisterin)

Kontoverbindung

DE65 8502 0086 0608 6157 09
BIC: HYVEDEMM496
HypoVereinsbank

Kontakt

info@tsk-residenz.de
Weitere Infos unter:
www.tsk-residenz.de



§ 13 Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereines werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es das Vereinsbudget zulässt, dann kann den in den Organen des Vereines grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Personen und deren Beauftragten eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und vom Vorstand beschlossen wird.
2. Alle Organmitglieder und ehrenamtlichen tätigen Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und vom Vorstand beschlossen wird.
3. Unser gemeinschaftliches Ziel ist der sportliche Erfolg. Dafür darf jedoch niemand die Existenz des Vereins gefährden. Auch deshalb treten wir für einen dopingfreien Sport ein.
4. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.08.2020

Vereinsregister

Amtsgericht Dresden
Aktenzeichen VR 1127
Steuernummer: 203/143/01359

Geschäftsadresse

Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.
Enderstraße 59
01277 Dresden
Vorstand gemäß § 26 BGB: David Heiland (Vorsitzender), Ringo Hölschke (Sportwart), Ines Arnold (Schatzmeisterin)

Kontoverbindung

DE65 8502 0086 0608 6157 09
BIC: HYVEDEMM496
HypoVereinsbank

Kontakt

info@tsk-residenz.de
Weitere Infos unter:
www.tsk-residenz.de